



Baden-Württemberg

SEMINAR FÜR AUSBILDUNG UND FORTBILDUNG DER LEHRKRÄFTE KARLSRUHE (BERUFLICHE SCHULEN)

Mentorenbegleiter am Beruflichen Seminar Karlsruhe

**für die Mentorinnen und Mentoren
der Referendarkurse im**

R23



Stand: 2023-01-09

Inhalt

Allgemeine Informationen zur Mentorentätigkeit

Die duale Ausbildung in Schule und Seminar	Seite 4
Was heißt das: <u>Mentor/in sein</u> ?	Seite 5
Welche <u>Aufgaben</u> hat die Mentorin / der Mentor?	Seite 6
<u>Grundlagen</u> der Seminausbildung	Seite 7
Wie kann eine <u>Beratung auf Augenhöhe</u> gelingen?	Seite 9

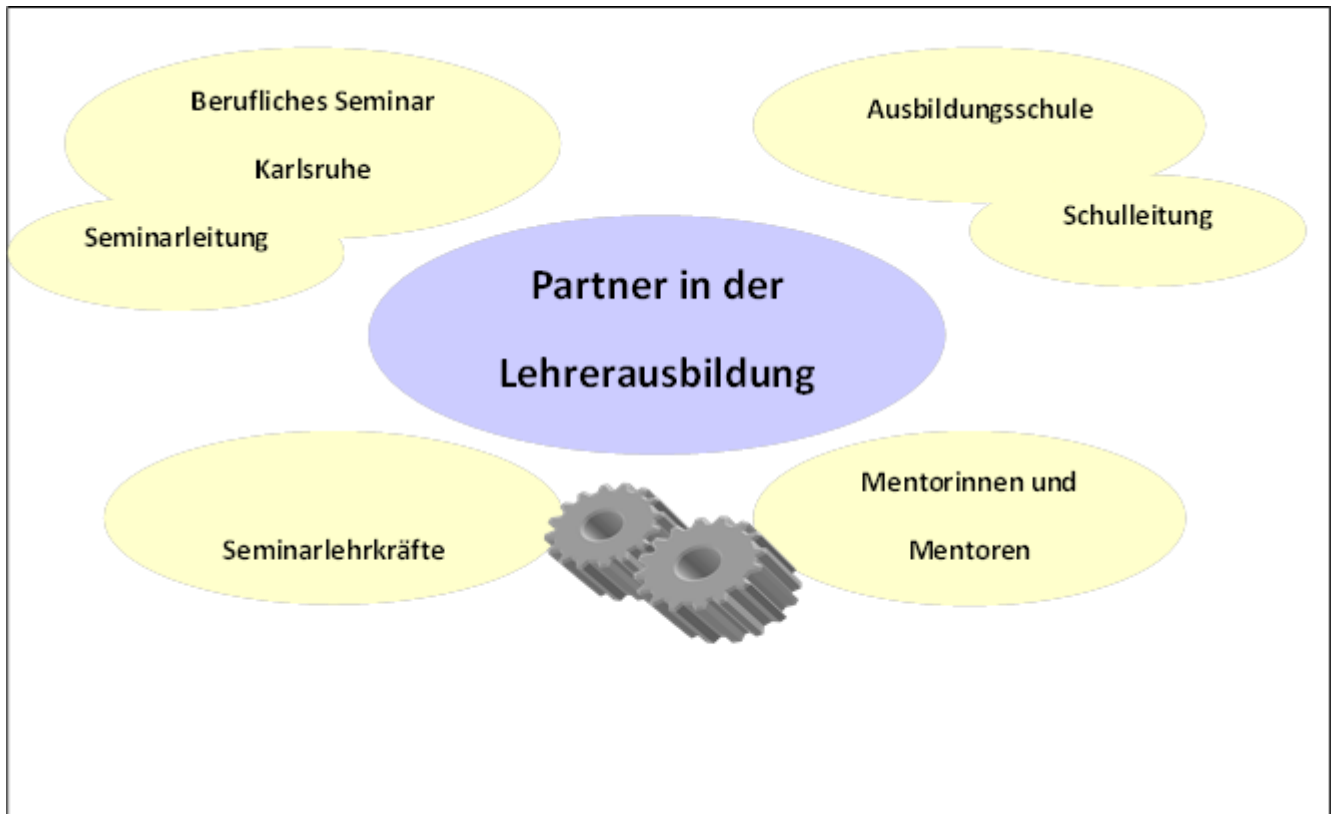
Spezifische Informationen zur Ausbildung im Kurs R23

Überblick	Seite 10
Die Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt	Seite 11
Merkblatt <i>Informationen zum Ausbildungsgespräch</i>	Seite 15
Die Prüfung im zweiten Ausbildungsabschnitt	Seite 16
Merkblatt <i>Verlängerung des Vorbereitungsdienstes</i>	Seite 18
Hilfreiche Handreichungen rund um die Mentorentätigkeit	Seite 20
<i>Was Sie schon immer wissen wollten ...</i>	Seite 21
Ansprechpartner/innen am Beruflichen Seminar	Seite 23

Die duale Ausbildung in Schule und Seminar

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Ihre Schulleitung hat Sie mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Mentorentätigkeit betraut. Damit sind Sie an Ihrer Schule **die** zentrale Bezugsperson für Ihre Referendarin / Ihren Referendaren. Gemeinsam mit Ihnen möchten die Seminarlehrkräfte am Beruflichen Seminar Karlsruhe zum Gelingen einer erfolgreichen schulpraktischen Ausbildung beitragen.



Im vorliegenden **Mentorenbegleiter** finden Sie alle wichtigen allgemeinen und ausbildungsspezifischen Informationen in einer Broschüre zusammengestellt. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter der entsprechenden Seite:



<https://bs-ka.seminare-bw.de/Lde/Startseite/Angebote/Mentorinnen+und+Mentoren>

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Dann sprechen Sie mich an:

Beate Lehn
le@sebska.de
0721- 60591 216

Was heißt das: *Mentor/in sein*?

Allgemein bezeichnet das Wort „Mentor“ die Rolle eines Ratgebers, eines erfahrenen Beraters, eines Coachs oder eines Paten.

Eine Mentorin / ein Mentor ist der Lehrerin / dem Lehrer in Ausbildung ein **Begleiter** und **Wegweiser**. Wie kein anderer ist sie / er ein **Vorbild** für die Lehrer/innen in Ausbildung und beeinflusst dadurch die Einstellung der angehenden Junglehrer/innen zum Lehrerberuf.

Die Bedeutung der Vorbildfunktion wird auch von der Lehrerbildungsforschung bestätigt. Dort belegen Erkenntnisse, dass sich z. B. die Grundlagen, die in der Lehrerausbildung am Seminar gelegt werden, nicht nachhaltig genug im späteren unterrichtlichen Handeln wiederfinden.

Warum ist das so?

Eine mögliche Erklärung dafür sind die sogenannten Spiegelneuronen, die dafür verantwortlich gemacht werden können, dass man - allgemein gesprochen - durch Beobachtung lernt. D. h., die / der Lehrer/in in Ausbildung lernt am nachhaltigsten das, was sie / er vor Ort in der Schule sieht. Zudem waren alle angehenden Lehrer/innen zuerst Schüler/innen und bringen deshalb ein bestimmtes Verhaltensrepertoire aus ihrem früheren "**Schülererleben**" mit. Und dann gibt es wahrscheinlich auch keinen anderen Beruf, in dem es so **stabile Überzeugungen** im Bereich der Didaktik und intuitive Kompetenzen gibt wie im Lehrerberuf: ein gesunder Menschenverstand alleine reicht dafür doch schon aus.

*Was macht nun eine/n "gute/n Mentor/in" aus? **

Folgende drei Eigenschaften schaffen die Grundlage dafür, dass das weitergegebene Wissen und die Erfahrungen zu einer guten Lernerfahrung werden:

Ein/e gute/r Mentor/in:

- ... ist empathisch: sie/er kann sich in den Gesprächspartner hineinversetzen.
- ... kann zuhören: was braucht mein "Gegenüber"?
- ... hat den Mut zur Ehrlichkeit: er /sie gibt ein aufrichtiges und konkretes Feedback.

Wenn dies in einer offenen und von Wertschätzung geprägten Beziehung geschehen kann, dann können auch die Mentorinnen und Mentoren einen Nutzen aus ihrer Mentorentätigkeit ziehen, in dem sie z. B. neue Impulse vom "Nachwuchs" erhalten oder ihr eigenes unterrichtliches Handeln neu reflektieren.

*<https://www.tandemploy.com/de/blog/was-ist-mentoring/>

Welche Aufgaben hat ein/e Mentor/in?

Als **die zentrale Bezugsperson...**

... helfen Sie bei der Organisation

- Sie führen die Referendarin / den Referendaren ins Kollegium und ins Schulleben ein.
- Sie machen sie / ihn mit dem Fachbereich bekannt.
- Sie vermitteln Kontakte zu anderen Fachlehrer/innen.
- Sie zeigen ihr / ihm die Fachräume.
- Sie machen ihr / ihm die Bildungspläne und die eingeführten Schulbücher und Handreichungen zugänglich.
- Sie arbeiten eng mit Ihrer Schulleitung und anderen Fachlehrer/innen zusammen.
- Sie besprechen in Absprache den schulpraktischen Einsatz Ihrer Referendarin / Ihres Referendars.
- Sie unterstützen sie / ihn bei der Wahl geeigneter Klassen und Schularten.

... beraten Sie die Referendarin / den Referendar

- Sie bieten der Referendarin / dem Referendar die Möglichkeit der Hospitation an.
- Sie besuchen sie / ihn im Unterricht.
- Sie beraten sie / ihn im Anschluss an gehaltene Unterrichtsstunden und treffen gemeinsam Zielvereinbarungen.
- Sie geben ihr / ihm professionelle Rückmeldungen.
- Sie fördern als „Partner/in auf Augenhöhe“ ihre / seine Selbstständigkeit.

... bilden Sie die Lehrerin / den Lehrer der Zukunft aus

- Sie kennen die Vorgaben der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die aktuelle Umsetzung am Beruflichen Seminar Karlsruhe.
- Sie unterstützen sie / ihn bei der Planung und Vorbereitung ihres / seines selbstständigen Unterrichts.
- Sie nehmen an beratenden Unterrichtsbesuchen durch die Seminarlehrkräfte teil.

Die Ausbildung am Beruflichen Seminar in Karlsruhe

Grundlage für die Ausbildung am Beruflichen Seminar in Karlsruhe sind folgende Papiere:



- **Fachdidaktikstandards¹⁾**: diese beschreiben die anzustrebenden Kompetenzen im Vorbereitungsdienst und beruhen auf den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der KMK vom 16.12.2004), der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 in der jeweils gültigen Fassung) sowie der „Ländergemeinsamen Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung“ (Beschluss der KMK vom 6.12.2012).

- Das **Basismodell²⁾** für die Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsbeurteilung an beruflichen Schulen (überarbeitete, 3. Auflage 2022): bietet ein zeitgemäßes Instrument, mit dem künftig Unterrichtsqualität umfassend und zutreffend beobachtet, analysiert, bewertet und wirksam weiterentwickelt werden kann.
Im Zentrum der Unterrichtsbeobachtung steht der **Lernprozess** der Schülerinnen und Schüler.
Dieser wird bestimmt durch **drei zentrale Dimensionen**, die unterschiedliche Perspektiven bei der Beobachtung des Unterrichts ermöglichen:
 - Das **Lehrerhandeln** fokussiert die Aktivitäten der Lehrkraft.
 - Das **Schülerhandeln** nimmt die Lernenden in den Blick.
 - Das **Lernangebot** zielt auf die didaktische und methodische Unterrichtsplanung und -durchführung.

Diesen drei Dimensionen sind jeweils drei **Beobachtungsfelder** zugeordnet, die für den Lernprozess besonders relevante Ziele beschreiben. Konkrete **Merkmale** zeigen, wie diese im Unterricht beobachtet werden können.

1) <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Seminare/seminare-bw/Ausbildungsstandards/180702%20Fachdidaktikstandards.pdf>

2) https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/oes/download/km_oes_schulentwicklung2021_220114_web.pdf

Beobachtungsfelder für das Lehrerhandeln:

- Konstruktive Unterstützung
- Strukturierte Klassenführung
- Ziel- und Kompetenzorientierung

Beobachtungsfelder für das Schülerhandeln:

- Engagement und Beteiligung
- Klassenklima
- Kompetenzentwicklung

Beobachtungsfelder für das Lernangebot:

- Ziele und Inhalte
- Differenzierung
- Kognitive Aktivierung



Beschreibende **Merkmale** konkretisieren die Beobachtungsfelder und zeigen beispielhaft, wodurch sie im Unterricht sichtbar werden können.

Ziel des Basismodells ist es, unterschiedliche Zugänge bei der Unterrichtsbeobachtung zu schaffen. Es dient als Strukturierungshilfe und stellt ein geeignetes Instrument für eine umfassende Beobachtung von Unterricht dar.

Um bereits bei der Hospitation zwischen Interpretationen und der eigentlichen Beobachtung zu unterscheiden, ist die Verwendung eines Unterrichtsprotokollformulars hilfreich. Bei der anschließenden Beratung kann auf der Grundlage dieses Protokolls die Ausprägung verschiedener Beobachtungsfelder gemeinsam besprochen werden.

Unterrichtsprotokoll

Schulart/Klasse:	Fach:	Datum:	Uhrzeit:
Stundenthema:	Klasse:	Lehrer/Lehrerin:	Schüler/innen:

Phase/Zeit	Beobachtung	Interpretation (Ideen, Vermutung, Wertung)

Wie kann eine *Beratung auf Augenhöhe* gelingen?

- Im Anschluss an gehaltene Unterrichtsstunden beraten,
- dabei als Partner/in auf Augenhöhe die Selbstständigkeit der Lehrerin / des Lehrers in Ausbildung fördern,
- professionelle Rückmeldungen geben und
- gemeinsam Zielvereinbarungen treffen,



... wie kann dies im Schulalltag gelingen?

https://bs-ka.seminare-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1130999601/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Seminare/seminar-karlsruhe-bs/pdf/BlaueReihe-6-Auflage2-2019-02-06.pdf

Hilfreiche Grundhaltungen des Beraters

- **Wertschätzung**
Der Berater zeigt Interesse, kommuniziert verletzungsfrei und findet das richtige Maß an Anerkennung und kritischem Feedback.
- **Empathie**
Der Berater bemüht sich um weitgehendes Verständnis für die unterrichtsbezogene Intention und die Situation des Gegenübers.
- **Echtheit und Transparenz**
Nicht alles, was gemeint ist, muss gesagt werden, aber alles, was gesagt wird, muss gemeint sein.
- **Förderung**
Grundsätzliches Ziel ist es, dem zu Beratenden neue Möglichkeiten zu eröffnen.
- **Konstruktivistische Sichtweise**
Auch die Vereinbarung von Beobachtungskriterien schützt uns nicht davor, dass wir Menschen unsere subjektiven Wahrnehmungen haben. Deshalb ist die bewusste Trennung von Beobachtungen und subjektiven Anteilen (Interpretationen, Bewertungen...) hilfreich.

Mögliche Struktur einer Beratung

- Rahmengestaltung und Auftragsklärung
- Gesprächsführung und Transparenz (Stärken und Schwächen offenlegen)
- Zielvereinbarungen
- Metaebene / Feedback Lehrer/in in Ausbildung

Elemente einer sinnvollen Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung....

...bezieht sich auf ein **tatsächlich** erreichbares Ziel (evtl. Teilziele setzen).

...ist durch **beobachtbares** Verhalten beschrieben.

...enthält einen **Termin**, (bis) zu dem das vereinbarte Verhalten gezeigt wird.

...ist in der **Gegenwartsform** konkret formuliert.

...ist **positiv** formuliert, ohne Verneinungen.

...ist **direkt** formuliert, ohne Vergleiche (z.B. mit anderen Personen).

Spezifische Informationen zur Ausbildung im Kurs R23

Überblick

auf der Grundlage der BSPO (Prüfungsordnung berufliche Schulen) vom 03.11.2015

1. Ausbildungsabschnitt		2. Ausbildungsabschnitt	
2. Unterrichtshalbjahr		1. Unterrichtshalbjahr	2. Unterrichtshalbjahr
S e m i n a r			
Veranstaltungen			
<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogik/Pädagogische Psychologie (78, 102 oder 120 Stunden) • Schulorganisation und Schulrecht (24 bzw. 30 Stunden) • Didaktik der Ausbildungsfächer (102 oder 125 Stunden) • Ergänzende Veranstaltungen (60 - 72 Stunden) 			
Beratungsbesuche 2 je Fach durch Ausbilder/in	Beratungsbesuche mind. 1 je Fach durch Ausb.	Fakultatives Bilanzgespräch	
Verb. Ausbildungsgespräch 1 je Fach durch Ausbilder/in			
Ausbildungsschule			
Begl. Ausbildungsunter. 6 – 8 Wochenstunden, mind. 40 Std. angeleiteter Unterricht + 40 Std. Hospitation Schulkunde durch Schulleiter o. Vertreter	Unterrichtsbesuche 1 je Fach durch Schulleiter/in	Selbständiger und begleiteter Unterricht 10 – 12 Wochenstunden, davon mind. 9 Wochenstunden als kontinuierlicher, selbständiger Lehrauftrag Rückmeldung durch den Schulleiter während der gesamten Ausbildung	
E I N F Ü H R U N G S P H A S E			

Die Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt

→ Die Ausbildung am Seminar und an der Schule

	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
Montag	Schule	Schule
Dienstag	Seminar	Schule
Mittwoch	Schule	Schule
Donnerstag	Seminar	Schule
Freitag	Seminar	Seminar (bis zu den Weihnachtsferien)

→ Informationen zur Ausbildung in den Fachdidaktiken

nach § 12 BSPO

https://bs-ka.seminare-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-206193900/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Seminare/seminare-bw/Ausbildungsstandards/180702%20Fachdidaktikstandards.pdf



- Die inhaltlichen Grundlagen bilden die **Fachdidaktikstandards** für den Vorbereitungsdienst, die Basiscurricula der jeweiligen Seminar-Bereiche und der darauf abgestimmte individuelle Ausbildungsplan der jeweiligen Seminarlehrkraft.
- In der Regel finden im ersten Ausbildungsabschnitt achtstündige, im zweiten Ausbildungsabschnitt vierstündige Veranstaltungen statt.
- Die Seminarlehrkraft zeigt zu Beginn der Ausbildung eine Lehrvorführung.
- Im zweiten Ausbildungsabschnitt finden regelmäßige Veranstaltungen bis zu den Weihnachtsferien statt.
- Über die Einbindung von Blended-Learning in die Fachdidaktik im R23 entscheidet die jeweilige Seminarlehrkraft. Wird eine Blended-Learning-Sequenz durchgeführt, so können 16 Präsenzstunden durch E-Learning-Sequenzen ersetzt werden.
- Im Rahmen der Fachdidaktik Ausbildung finden Lehrübungen an den Ausbildungsschulen statt. Die Mentorin / der Mentor hilft bei der schulischen Organisation; ihre / seine Anwesenheit während der Lehrübung ist aber nicht erforderlich.

➔ Informationen zu den Beratungsbesuchen

nach § 12 BSPO

- Beratungsbesuche sollen i.d.R. in verschiedenen Klassen/Schularten stattfinden, dabei soll die Berufsschule bzw. die Berufsfachschule in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal berücksichtigt werden.
- Unmittelbar nach dem Unterrichtsbesuch führen Seminarlehrkraft und Referendar/in ein Gespräch und halten in einem Ergebnisprotokoll die wesentlichen Aspekte des Beratungsgesprächs und der vereinbarten Ziele zeitnah fest.
- Die / der Referendar/in erhält eine Kopie des Ergebnisprotokolls.
- Die Mentorin / der Mentor wird zu den Beratungsbesuchen eingeladen und begleitet und berät die Referendarin / den Referendaren bei der Umsetzung ihrer Zielvorhaben über das Beratungsgespräch hinaus. (siehe Blaue Reihe Band 6: Qualitätsstandards für die Unterrichtsberatung)
- In jedem Fach wird am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts - i.d.R. im Rahmen des letzten Beratungsbesuchs - ein **Ausbildungsgespräch** geführt: über den Termin informiert die Referendarin / der Referendar ihre Mentorin / ihren Mentor.

➔ Mentorenbesuch im Rahmen der Dokumentation

- In der Dokumentation soll nach § 19 (1) BSPO gezeigt werden, "dass in einem der Ausbildungsfächer eine **praxisrelevante Schul- und Unterrichtssituation** unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte geplant, durchgeführt und reflektiert werden kann. Dabei sollen nach Möglichkeit innovative pädagogische, psychologische, fachdidaktische und berufliche Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung und fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigt werden."
- Für eine Dokumentation eignen sich solche schulischen Tätigkeiten der Lehrkraft, die im direkten Zusammenhang mit dem Lernen von Schülerinnen und Schülern stehen und die Förderung von deren Kompetenzen zum Ziel haben. Dabei soll der Bezug zum Fach bzw. Lernfeld deutlich werden. Die angestrebten Lernergebnisse müssen den jeweiligen Bildungsstandards bzw. den in den Bildungsplänen verankerten Zielen entsprechen.
- § 19 (3) BSPO: [...] "Während der Durchführungsphase in einem berufspädagogisch-didaktischen Handlungsfeld **kann** die Mentorin oder der Mentor bei entsprechendem Anlass, soweit erforderlich mit einer begleitenden Lehrkraft, die Studienreferendarin oder den Studienreferendaren besuchen und der Seminarlehrkraft darüber berichten".

→ Regelungen zur Hospitation und zum selbstständigen Unterricht im 1. Ausbildungsabschnitt

§ 13 Ausbildung an der Schule

(3) " Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare **wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden** in der Schule; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). [...] Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichtet werden."

- 6-8 Hospitationsstunden pro Woche
 - Ausführungsbestimmung am Beruflichen Seminar Karlsruhe:
Es wird der Nachweis von mindestens 40 Hospitationsstunden verlangt, die möglichst gleichmäßig auf die beiden Ausbildungsfächer verteilt sind.
- Über beide Ausbildungsfächer hinweg müssen mindestens 40 Stunden begleitet unterrichtet werden.
 - Ausführungsbestimmung am Beruflichen Seminar Karlsruhe:
Die Unterrichtsstunden sind **angemessen** zu verteilen:
 - auf die Ausbildungsfächer
 - auf die verschiedenen Schularten

→ Regelungen zum selbstständigen Unterricht im 2. Ausbildungsabschnitt

§ 13 Ausbildung an der Schule

(4) " Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden zehn bis zwölf [...] Wochenstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens neun [...] Wochenstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. [...]"

- mindestens 9 Wochenstunden kontinuierlich selbstständiger Unterricht
- mindestens 1 Wochenstunde begleiteter Unterricht
- Gesamtlehrauftrag: maximal 12 Wochenstunden

➔ **Nachweishefte zur Ausbildung an der Schule** (in der Verantwortung der Referendarin / des Referendars)

- Die / der Referendar/in unterrichtet im **ersten Ausbildungsabschnitt** 40 Stunden und hospitiert zusätzlich mindestens 40 Unterrichtsstunden (§ 13(3) BSPO).
- Referendarinnen und Referendare mit einem dritten Ausbildungsfach unterrichten in diesem mind. 20 Unterrichtsstunden (§ 30 (1) i.V.m. § 13 (3) BSPO); die Hospitationsstunden richten sich nach den Möglichkeiten der Ausbildungsschule.
- Die Unterrichtsstunden sind angemessen zu verteilen:
 - auf die Ausbildungsfächer
 - auf die verschiedenen Schularten
- Der Nachweis der unterrichteten bzw. hospitierten Unterrichtsstunden erfolgt mit Hilfe des Formulars „Einzelnachweis“ nach den Ausbildungsfächern sortiert.
- Die / der Referendar/in legt seinen Seminarlehrkräften das Formular mit den Einzelnachweisen bei den Beratungsbesuchen vor.
- Die / der Referendar/in fertigt eine Zusammenstellung zur schulpraktischen Ausbildung mit Hilfe des Formulars „**Zusammenstellung der schulpraktischen Ausbildung**“ an.
- Die Zusammenstellung ist vor dem Ende des ersten Ausbildungsabschnitts dem **Schulleiter** und den **Seminarlehrkräften** zur **Unterschrift** vorzulegen und der **Direktion des Seminars** zusammen mit sämtlichen Einzelnachweisen spätestens **am letzten Schultag vor den Sommerferien** abzugeben.

- Für den **zweiten Ausbildungsabschnitt**, in dem die / der Referendar/in überwiegend selbstständig unterrichtet, erfolgt der Nachweis durch die jeweiligen **Stundenpläne** und Klassenbucheinträge.
- Das ausgefüllte Formular „**Stundenplan**“ ist dem **Schulleiter** zur **Unterschrift** vorzulegen und spätestens **14 Tage nach den Sommerferien** im **Sekretariat des Seminars** abzugeben.
- Eventuelle **Änderungen des Stundenplanes** sind durch Überlassung eines neuen Planes dem **Seminar zu melden**.

Merkblatt: Informationen zum Ausbildungsgespräch

Für das verbindliche Ausbildungsgespräch haben wir ein Merkblatt erstellt mit folgenden Informationen für Seminarlehrkräfte, Lehrkräfte in Ausbildung, Mentorinnen und Mentoren im R-Kurs und D-Kurs:

Laut BSPO §12 (4) ist ein verbindliches Ausbildungsgespräch vorgeschrieben, „*das eine Seminarlehrkraft, gegebenenfalls mit weiteren Seminarlehrkräften und der Mentorin oder dem Mentor gemeinsam gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar führt. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Gespräch unmittelbar vor den Prüfungen.*“

Die Regelung am Seminar Karlsruhe sieht vor, dass in jedem Ausbildungsfach ein verbindliches Ausbildungsgespräch geführt wird. Bei der Planung des Gesprächs bezieht die Seminarlehrkraft die Lehrkraft in Ausbildung und die Mentorin / den Mentor mit ein. Alle Beteiligten können Impulse einbringen und Themen vorschlagen. **Eine Teilnahme der Mentorin / des Mentors am Ausbildungsgespräch ist wünschenswert.**

Das Ausbildungsgespräch hat das Ziel, das bisher Erreichte zu reflektieren und den weiteren Entwicklungsbedarf zu identifizieren. Es wird getragen von Wertschätzung, Empathie, Echtheit und Transparenz. Jedes Ausbildungsgespräch wird auf dem Formular „Beratungsbesuche und verbindliche Ausbildungsgespräche“ dokumentiert.

Die folgende Aufzählung möglicher Gesprächsinhalte dient der Orientierung:

- Motivation für die Ausbildung zur Lehrerin bzw. zum Lehrer an Beruflichen Schulen
- Erwartungen und Zielsetzungen der Lehrkraft in Ausbildung:
 - Welche wurden erfüllt? Was hat hierzu beigetragen?
 - Welche nicht? Warum?
- Prozess des Einlebens
 - am Seminar
 - an der Ausbildungsschule
 - Wodurch wurde das Einleben gefördert, wodurch wurde es erschwert?
- Problemsituationen
 - am Seminar
 - an der Ausbildungsschule
- Umgang mit Belastungen bzw. schwierigen Ausbildungs- sowie Schulsituationen
 - Was hat geholfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen?
 - Wo wurden Hilfestellungen vermisst, wo werden weitere benötigt?
- Eigener Kompetenzzuwachs und noch vorhandene Kompetenzdefizite; Einschätzung der eigenen Leistungen und möglicher Schwächen
- Erwartungen an den 2. Ausbildungsabschnitt
 - Themenbereiche
 - eigene Zielsetzungen für den weiteren Ausbildungsverlauf
 - benötigte Hilfestellungen, Unterstützungen
- noch offene Fragen

Die Prüfung im zweiten Ausbildungsabschnitt

→ Zeitlicher Verlauf der Prüfungen des Kurses R23

Auf der Grundlage des Terminplans für den Kurs R23 - Schreiben des Kultusministeriums vom 14.07.2022.

Sept	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli
	SR/SO		UP Gym.	UP 1	UP 2	UP 3	UP zus. Fach	Päd. Päd.- Psy.		Wieder- holung
	Dokumentation							FD 1		
								FD 2		
Die genauen Zeiträume sind dem Terminplan des Kultusministeriums zu entnehmen.										
SR/SO	Schulorganisation, Schulrecht, Beamtenrecht,									
UP Gym.	Gymnasiale Zusatzlehrprobe									
UP 1	Unterrichtspraktische Prüfung im Dokumentationsfach									
UP 2	Unterrichtspraktische Prüfung im Nicht-Dokumentationsfach									
UP 3	Unterrichtspraktische Prüfung im Nicht-Dokumentationsfach (Prüfer ist nicht die Seminarlehrkraft)									
UP zus. Fach	Unterrichtspraktische Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach									
Päd. /Päd.-Psy	Pädagogik und Pädagogische Psychologie									
FD 1	Fachdidaktik 1									
FD 2	Fachdidaktik 2									
Wiederholung	Zeitraum für Wiederholungsprüfungen									

→ Die Gewichtung der Prüfungsbestandteile

Prüfung	Gewichtung
Schulrecht / Schulorganisation	einfach (1,0)
Dokumentation	eineinhalbfach (1,5)
Pädagogik / Päd. Psychologie	einfach (1,0)
3 Lehrproben	jeweils eineinhalbfach (4,5)
2 fachdidaktische Kolloquien	jeweils einfach (2,0)
Schulleiterbeurteilung	dreifach (3,0)
	13

→ **Transparenz bei der Beurteilung**

Prüfung	
Unterrichtspraxis (Lehrproben)	KM-Handreichung „Beurteilung der Unterrichtspraxis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen“ Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung und –bewertung an beruflichen Schulen 3. Auflage 2022
mündliche Prüfung PÄD/PSY & fachdidaktische Kolloquien	Blaue Reihe Band 7 „Qualitätsstandards für die Beurteilung des fachdidaktischen Kolloquiums und der mündlichen Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie“
Dokumentation	KM-Handreichung von 2015 „Dokumentation - Hinweise und Erläuterungen“

→ **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes § 10 (4) BSPO**

Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes verlängert sich **einmal um längstens sechs Monate**, wenn - das Seminar - **oder** die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Die Seminarleitung berichtet unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Referendarin / dem Referendar in einem Schreiben mitteilt.

Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule darüber dem Regierungspräsidium bis Mitte Dezember. Die Referendarin / der Referendar erhält daraufhin ein Schreiben vom Regierungspräsidium, dass der Vorbereitungsdienst beendet ist!

→ **Regelungen zur Beurteilung der Unterrichtspraxis nach § 21 (1) BSPO**

Mindestens eine der unterrichtspraktischen Prüfungen findet in der **Oberstufe** statt, in der Regel in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule, mindestens eine weitere in einer der übrigen Schularten, insbesondere in der **Berufsschule** beziehungsweise **Berufsfachschule**.

Merkblatt: Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen der Versagung selbstständigen Unterrichts am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts

Für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gilt § 10 (4) der BSPO bzw. §10 (4) der APrOTL: *„Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mitteilt¹.“*

Im Fall der Versagung selbstständigen Unterrichts verlängert das Regierungspräsidium den ersten Ausbildungsabschnitt in der Regel um sechs Monate bis zum 31. Januar des Folgejahres. In der Verlängerung kürzt das Regierungspräsidium die Anwärterbezüge üblicherweise um 15%.

R-Kurs: In der Verlängerung gelten weiterhin die Vorgaben für den ersten Ausbildungsabschnitt (§ 13 (3) BSPO): *„...hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden [verteilt auf die beiden Ausbildungsfächer] ...; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleiteten Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). Sie nehmen an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil...“*

Der Verlängerungszeitraum soll zur Weiterentwicklung der für die Übernahme selbstständigen Unterrichts maßgeblichen Kompetenzen genutzt werden. Daher ist es sinnvoll, die vorgeschriebene Wochenstundenzahl überwiegend begleitet zu unterrichten.

TLHW-Kurs: In der Verlängerung gelten weiterhin die Vorgaben für den ersten Ausbildungsabschnitt (§ 13 (3) APrOTL): *„Im ersten Ausbildungsabschnitt erfolgt die Ausbildung, indem die Anwärterinnen und Anwärter mit insgesamt durchschnittlich acht Wochenstunden, bei Schwerbehinderung oder Gleichstellung sieben Wochenstunden, an der Schule hospitieren und unterrichten; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). Der Umfang des begleiteten Ausbildungsunterrichts soll in der Regel mindestens 90 Unterrichtsstunden betragen. An sonstigen Veranstaltungen der Schule nehmen die Anwärterinnen oder Anwärter teil.“*

Der Verlängerungszeitraum soll zur Weiterentwicklung der für die Übernahme selbstständigen Unterrichts maßgeblichen Kompetenzen genutzt werden. Daher ist es sinnvoll, die vorgeschriebene Wochenstundenzahl überwiegend begleitet zu unterrichten.

In der Verlängerung nehmen die Referendarinnen und Referendare weiterhin an den Seminarveranstaltungen ihres Kurses teil.

Über die Anwesenheit an der Schule macht die BSPO keine Vorgaben. Die Referendarinnen und Referendare sollen genügend Zeit haben, sich auf ihren Unterricht vorzubereiten. Für die Unterrichtsreflexion mit der Mentorin oder dem Mentor sollen ebenfalls ausreichende Zeitfenster eingeplant werden

Die Referendarinnen und Referendare dokumentieren in der Verlängerung alle hospitierten und unterrichteten Stunden und geben das Formular „Einzelnachweis der schulpraktischen Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt (R D)“ und das Formular „Zusammenstellung der schulpraktischen Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt“ mit allen Unterschriften am Ende des Verlängerungshalbjahrs (Ende Januar) im Sekretariat des Seminars ab. Die regulär von Februar bis Juli geführten Einzelstundennachweise geben die Referendarinnen und Referendare vor den Sommerferien ab.

Im Verlängerungshalbjahr führen die Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars in der Regel zwei Beratungsbesuche je Ausbildungsfach durch. Die Entscheidung über die Anzahl der Beratungsbesuche liegt bei den Ausbilderinnen und Ausbildern.

Die Referendarinnen und Referendare, deren Vorbereitungsdienst verlängert wurde, nehmen in der Regel an der im ursprünglichen Terminplan ausgewiesenen mündlichen Prüfung in Schulrecht/Schulorganisation teil. Für alle weiteren Prüfungsteile - einschließlich der Dokumentation - erstellt das LLPA einen gesonderten Terminplan und sendet ihn im Januar des Folgejahres an die Referendarinnen und Referendare in der Verlängerung, an deren Ausbildungsschulen und ans Seminar. Alle Prüfungsbestandteile verschieben sich um etwa sechs Monate.

Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet „die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule darüber dem Regierungspräsidium **in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums**“ (§ 10 (4) BSPO).

Sollte von Schule und Seminar festgestellt werden, dass die Referendarinnen und Referendare nun selbstständigen Unterricht übernehmen können, richtet sich der Umfang der Unterrichtsverpflichtung im weiteren Ausbildungsverlauf nach den Maßgaben der BSPO bzw. APrOTL.

¹Der Termin für die Abgabe der Versagung bei der Seminarleitung kann dem Terminplan des LLPA entnommen werden.

Hilfreiche Handreichungen rund um die Mentorentätigkeit

Aktuelle Handreichungen zum Thema Fernunterricht¹⁾:

- ***Unterrichten auf Distanz (Teil 1)***

Diese Handreichung bündelt praktische Erfahrungen mit digitalen Formaten beim Unterrichten auf Distanz, im Hybridunterricht oder im Blended-Learning Format. Im Kapitel 6 findet man auch **Kriterien für guten Fernunterricht** auf der Basis der drei Tiefenstrukturen „Kognitive Aktivierung“, „Unterstützung“ und „Klassenführung.“



- ***Unterrichten auf Distanz an beruflichen Schulen (Teil 2)***

In dieser Handreichung finden Sie praxisorientierte Hinweise und Anregungen für die Planung von Unterricht auf Distanz in den verschiedenen Formaten.



Aus der Reihe „Wirksamer Unterricht“ (WU) des IBBW²⁾:

- ***Kognitive Aktivierung*** im Unterricht (WU Band 2)

Es wird deutlich beschrieben, dass eine allgemeine Aktivität der Lernenden (sog. „Hand-on-Aktivitäten“) nicht mit einer hohen kognitiven Aktivierung gleichzusetzen ist. An verschiedenen Beispielen wird aufgezeigt, wie ein kognitiv aktivierender Unterricht gelingen kann.



- ***Aufgaben im Fachunterricht*** (WU Band 6)

Aufgaben sind zentral für die kognitive Aktivierung, da es kein Lernen und kein Lehren ohne Aufgaben gibt.



- ***Sprachsensibler Fachunterricht*** (WU Band 8)

In beruflichen Bildungsgängen mit seinen heterogenen Schülergruppen kommt einem sprachsensibel gestalteten Fachunterricht eine herausragende Rolle zu. Eine gezielte Sprachbildung ist gerade im Fachunterricht unerlässlich, um eine allgemeine und berufliche Handlungskompetenz zu fördern.



¹⁾ https://bs-ka.seminare-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Formulare_+Merkblaetter_+Handreichungen

²⁾ <https://ibbw-bw.de/,Lde/Startseite/Empirische-Bildungsforschung/Publikationsreihe-Wirksamer-Unterricht>

Was Sie schon immer wissen wollten ...

Wie viele Stunden müssen die Referendare im 1. Ausbildungsabschnitt unterrichten?

Nach § 13 (3) der BSPO muss die / der Referendar/in während des ersten Ausbildungsabschnitts wöchentlich in sechs bis acht Unterrichtsstunden hospitieren und dabei zunehmend selbst unterrichten (begleiteter Ausbildungsunterricht). Sie / er nimmt an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt Aufgaben des Klassenlehrers und der Gremien der Schule kennen. Insgesamt muss sie / er im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichten und 40 Stunden hospitieren. Die Unterrichtsstunden sind angemessen auf die beiden Ausbildungsfächer und auf die unterschiedlichen Schularten zu verteilen.

Wie viele Deputatsanrechnungsstunden gibt es für die Mentorentätigkeit?

Nach der Verwaltungsvorschrift (VwV Anrechnungsstunden für Lehrkräfte 0301-51 Ziffer IV 1.4, K. u. U. vom 14. Juli 2014 S. 96) können Ausbildungsschulen für Lehramtsanwärter und Referendare, die den Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung ableisten, sowie für direkt eingestellte Wissenschaftliche und Technische Lehrer in der Pädagogischen Schulung je Auszubildenden **1,5 Wochenstunden** in Anspruch nehmen. Die Anrechnung von 1,5 Wochenstunden steht somit der Schule je Auszubildenden über die gesamte Ausbildungszeit (nicht je Ausbilder) zur Verfügung. Verantwortlich für die Vergabe ist die jeweilige Schulleitung.

Muss die Mentorin / der Mentor beim Beratungsbesuch der Seminarlehrkraft anwesend sein?

Im Sinne einer dualen Ausbildung und in Ableitung des § 12 (2) und §13 (2) der BSPO hält die Mentorin / der Mentor mit der Seminarlehrkraft Kontakt und es tauschen sich alle an der Ausbildung Beteiligten aus. Ein gemeinsam erlebter Unterrichtsbesuch und das anschließende Beratungsgespräch bieten sich dafür als Gesprächsgrundlage optimal an.

Wie sieht das bei einer Referendarin / einem Referendar mit drei Ausbildungsfächern aus?

Referendarinnen und Referendare mit einem **dritten Ausbildungsfach** nehmen nach § 30 (2) der BSPO an einem mind. 30 Stunden umfassenden begleitenden Ausbildungsunterricht teil, davon unterrichten sie mindestens **20 Stunden**; die Hospitationsstunden richten sich nach den Möglichkeiten der Ausbildungsschule.

"Drittfachler" - 3. Ausbildungsfach - gibt es da überhaupt einen Unterschied?

Ja, den Unterschied gibt es: "Drittfachler" sind "im Dienst befindliche Lehrkräfte", die nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes zusätzlich noch die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erwerben; die Drittfachausbildung erstreckt sich von Januar - Dezember eines Kalenderjahres. Nicht zu verwechseln mit Referendaren, die bereits während des Vorbereitungsdienstes in drei Fächern ausgebildet werden.

Wer entscheidet über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes?

Der erste Ausbildungsabschnitt verlängert sich einmal längstens um 6 Monate, wenn das Seminar **oder** die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist. Die Seminarleitung teilt dem RP die Verlängerung mit. (§ 10 (4) BSPO) (siehe Merkblatt S. 18)

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne:

Susanne Thimet

Direktorin

Susanne.Thimet@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

0721-60591 201

Eckhard Rein

Stellvertretender Direktor

Eckhard.Rein@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

0721-60591 202

**und Ihre Ansprechpartner/innen
am Beruflichen Seminar Karlsruhe**

für die Organisation des **R-Kurses**
Elisabeth Siegmund - 0721-60591 217
Elisabeth.Siegmund@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den **Bereich Fremdsprachen**
Rudolf Jansen - 0721-60591 214
Rudolf.Jansen@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den **Bereich Informationswissenschaften**
Bertold Altaner - 0721-60591 211
Bertold.Altaner@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den **Bereich Ingenieurwissenschaften**
Klaus-Dieter Birnbräuer - 0721-60591 218
Klaus-Dieter.Birnbraeuer@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den **Bereich Mathematik/Naturwissenschaften**
Beate Lehn - 0721-60591 216
Beate.Lehn@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den **Bereich Sozial- und Kulturwissenschaften**
Steffi Hickel - 0721-60591 219
Steffi.Hickel@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den **Bereich Wirtschaftswissenschaften**
Uwe Hüpping - 0721-60591 213
Uwe.Huepping@seminar-bs-ka.kv.bwl.de



Baden-Württemberg

SEMINAR FÜR AUSBILDUNG UND FORTBILDUNG DER LEHRKRÄFTE KARLSRUHE (BERUFLICHE SCHULEN)

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe
(Berufliche Schulen)
Kaiserallee 11
76133 Karlsruhe
0721 - 60591 200
www.sembska.de

Diese Broschüre – wie auch weitere Handreichungen für die Lehrerbildung
– finden Sie auf unserer Homepage.